

Ergänzungsvereinbarung zum Lieferantenrahmenvertrag Strom zur Änderung der Frist für die Zuordnung von Entnahmestellen zum Ersatz-/Grundversorger

zwischen

Name Lieferant
Straße Lieferant
PLZ Ort Lieferant

nachstehend „Ersatz-/Grundversorger“ genannt

und

Westfalen Weser Netz GmbH
Tegelweg 25
33102 Paderborn

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

Präambel

Gemäß Bundesnetzagentur-Beschluss BK6-06-009 vom 11.07.2006, Ziffer 5, können unter bestimmten Voraussetzungen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Anpassung einzelner Prozessschritte aus der Anlage zum Beschluss BK6-06-009 (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE) getroffen werden. Die Anlage zur Festlegung BK6-06-009 wurde geändert durch den Beschluss BK6-11-150 vom 28.10.2011 und ist in dieser Fassung anzuwenden ab dem 01.04.2012.

1. Vereinbarungsgegenstand

Mit dieser Vereinbarung werden für die Geschäftsprozesse **Lieferende** (Beschluss BK6-06-009, Ziffer 1 b) und **Ersatzversorgung** (Beschluss BK6-06-009, Ziffer 1 d), Anpassungen einzelner Prozessschritte aus der Anlage zur Festlegung BK6-06-009, GPKE, in der geänderten Fassung vom 28.10.2011 vereinbart.

2. Anpassung Prozessschritte

- 2.1 Netzbetreiber und Ersatz-/Grundversorger vereinbaren, zur Vermeidung aufwendiger manueller Storno- und Rückabwicklungsprozesse nachfolgende Prozessschritte anzupassen:

a) Anlage zum Beschluss BK6-06-009, Prozess Lieferende, Ziffer 2.6, Nr. 5:

Prozessschritt: „ggf. Zuordnung zum Ersatz-/Grundversorger“
Frist „Unverzüglich“

wird angepasst auf

Prozessschritt: „ggf. Zuordnung zum Ersatz-/Grundversorger“
Frist „nach 6 Wochen“

Die Anpassung gilt ausschließlich für den Fall „Abmeldung Netznutzung durch einen Lieferanten beim Netzbetreiber mit Transaktionsgrund E01 Ein-/Auszug (Umzug)“.

b) Anlage zum Beschluss BK6-06-009, Prozess Ersatzversorgung, Ziffer 4.2.3, Nr. 2

Prozessschritt: „Meldung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber an den Ersatz-/Grundversorger, wenn sich Entnahmestelle in Niederspannung befindet.“
Frist: „Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse“

wird angepasst auf

Prozessschritt: „Meldung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber an den Ersatz-/Grundversorger, wenn sich Entnahmestelle in Niederspannung befindet.“
Frist: „nach 6 Wochen oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse“

Die Anpassung gilt ausschließlich für den Fall „Abmeldung Netznutzung durch einen Lieferanten beim Netzbetreiber mit Transaktionsgrund E01 Ein-/Auszug (Umzug)“.

- 2.2 Trifft innerhalb der 6-Wochen-Frist keine Lieferbeginnmeldung eines Lieferanten mit Transaktionsgrund E01 Ein-/Auszug (Umzug) beim Netzbetreiber ein, meldet der Netzbetreiber nach der 6-Wochen-Frist die Entnahmestelle dem Ersatz-/Grundversorger rückwirkend zur Ersatz-/Grundversorgung. Zur Vermeidung von Bilanzierungslücken wird die Meldung beim Netzbetreiber und Ersatz-/Grundversorger so umgesetzt, als sei sie „unverzüglich“ erfolgt.
- 2.3 Trifft innerhalb der 6 Wochen-Frist eine Lieferbeginnmeldung eines Lieferanten mit Transaktionsgrund E01 Ein-/Auszug (Umzug) beim Netzbetreiber ein, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle dem Lieferanten ab dem gemeldeten Lieferbeginndatum zu. Verbleibende Zuordnungslücken werden vermieden, indem die Entnahmestelle zur Ersatz-/Grundversorgung angemeldet wird.
- 2.4 Die vorgenannten Anpassungen gelten ausschließlich für SLP-Kunden in Niederspannung.

3. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 3.1 Die Ergänzungsvereinbarung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 3.2 Diese Ergänzungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Ersatz-/Grundversorger nicht mehr Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet des Netzbetreibers ist. Sie endet außerdem mit Beendigung des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages.
- 3.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Soweit in dieser Ergänzungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages Strom.
- 4.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Ergänzungsvereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort/Datum

Ort/Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Ersatz-/Grundversorger

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Netzbetreiber